

III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz

Erlassen am 27. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968³ wird wie folgt geändert:

Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 2. ¹ Die Gemeinderäte zweier oder mehrerer Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen. ~~Solche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

² Die Regierung kann zwei oder mehrere Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz wesentlich verbessert wird.

Gebühren b) einmalige Gebühr

Art. 51bis. ¹ Wird eine Gefährdung durch besondere Massnahmen nach Art. 51 dieses Gesetzes vermindert, so ist dafür eine einmalige Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr bemisst sich nach:

- a) Gefahrenpotential;
- b) Kosten für die erforderlichen besonderen Massnahmen.

³ Der Anspruch entsteht mit der Verminderung der Gefährdung.

⁴ Die Regierung legt durch Verordnung Gefährdungsklassen und die für die Zuordnung massgebenden Bewertungskriterien fest. Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührensätze für die besonderen Massnahmen. Sie berücksichtigt das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung der politischen Gemeinde bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

¹ ABI 2015, 2836 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

³ sGS 871.1.

Gebühren c) wiederkehrende Gebühr

Art. 51ter. ¹ Für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten.

² Die Gebühren decken:

- a) Abschreibungskosten;
- b) Nachrüstungs- und Unterhaltskosten;
- c) Kosten für die Weiterbildung.

³ Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührensätze. Sie berücksichtigt den Erneuerungs-, den Modernisierungs- und den Weiterbildungsbedarf sowie das Gefahrenpotential und das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun